

006 K 011/19

An die
Bekanntmachungstafel
der Gemeinde Lienen

angeheftet am _____
abgenommen am _____



AMTSGERICHT TECKLENBURG
BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

10.08.2021, 10.00 Uhr,
im Gerichtsgebäude, 49545 Tecklenburg, Gerichtsweg 1, Erdgeschoss, Saal 23

der im Grundbuch von Lienen Blatt 1145 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

flä. Nr. 4
Gemarkung Lienen Flur 28 Flurstück 17
Gebäude- und Freifläche,
Landwirtschaftsfläche, Waldfläche,
Kattenvenner Str. 75 48 a 75 m² groß,

versteigert werden.

(It. Wertgutachten handelt es sich um eine Fläche der Land- und Forstwirtschaft. Eine Teilfläche wird als Schutz- und Lagerfläche genutzt.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.01.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 18.600,- € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Tecklenburg, 09.04.2021

Meyer
Rechtspfleger



Ausgefertigt
Schoske
Schoske, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts